

Satzung des Fördervereins der Isetalschule Kästorf

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Förderverein der Isetalschule Kästorf mit Sitz 38518 Gifhorn, verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Isetalschule Kästorf.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch die Beschaffung von Mitteln für die Stadt Gifhorn als Träger der Isetalschule Kästorf zur Verwirklichung der o. g. steuerbegünstigten Zwecken. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch
 - a. ideelle und materielle Unterstützung der Isetalschule Kästorf (§ 58 Nr. 1 AO)
 - b. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - c. Ausstattung des Computerbereiches
 - d. Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - e. Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
 - f. Unterstützung und Mitgestaltung der Außendarstellung der Schule
 - g. Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - h. Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - i. Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - j. Unterstützung einzelner Schüler/innen oder Gruppen
 - k. Beschaffung von Spielgeräten
 - l. Abschluss und Abwicklung von Förderverträgen von gemeinnützigen Stiftungen und Vereinen, z. B. Volksbank BraWo Stiftung, Klasse 2000 e.V.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Verwendung der Mittel des Vereins

- (1) Der Vorstand vergibt die Mittel auf Vorschlag der Gesamtkonferenz in Absprache mit dem Schulleiternrat und dem Förderverein. Bei Summen bis zu EUR 1500,-- entscheidet der Vorstand allein über die Vergabe der Mittel.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Ein Mitglied des Vereins hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Für Schulveranstaltungen können bis zu 10 % der Mitgliederbeiträge des vorangegangenen Schuljahres auf Anfrage der Schulleitung beim Förderverein abberufen werden. Nicht in Anspruch genommene Summen werden nicht auf das Folgejahr übertragen.

§4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem der Antragsteller sich zur Einhaltung der Satzungsbestimmung verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Ein Mitglied kann zum Ende eines Geschäftsjahres seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklären. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und vererblich. Gleiches gilt für die Ausübung der Mitgliederrechte.

§5 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbetrag deren Höhe im freien Ermessen anheim gestellt ist. Über seine Mindesthöhe beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Beiträge sind Bringschulden und bei Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Erhebung erfolgt im Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung, Überweisung oder bar.
- (3) Über Ausnahmen für die Erhebung, Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Leistungen nach Punkt (1) entscheidet der Vorstand.
- (4) Rückständige Leistungen nach Punkt (1) können nach zweimaliger Mahnung beigetrieben werden. Für jede Mahnung kann eine Gebühr erhoben werden, deren Höhe der Vorstand festsetzt.
- (5) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§6 Organe

Der Verein wird geleitet und verwaltet durch die Mitgliederversammlung und dem Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jeweils bis sechs Wochen nach dem Beginn des Geschäftsjahres statt. Sie beschließt insbesondere über:
 - a. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - b. die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (2) Zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand. Er hat die Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich gegenüber allen Mitgliedern einzuberufen. Die Mitglieder sind jeweils unter der dem Verein letztbekanntesten Adresse einzuladen.
- (3) Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt. Mitglieder ohne Email-Adresse erhalten auf Antrag die Einladung in Briefform.

- (4) Ergänzungswünsche der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass sie zur Einladung der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden können.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern einberufen werden. Entspricht der Vorstand diesem Verlangen nicht, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.
- (6) Bei Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist auch dann zu beenden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§8 Satzungsänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Zu Änderungen des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§9 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt, der aus dem Vorsitzenden und den Kassierer besteht. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser vom Kassierer vertreten und umgekehrt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar
 - a. in jedem ungeraden Jahr der Vorsitzende,
 - b. in jedem geraden Jahr der Kassierer.
- (3) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (4) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäss soll, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§10 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Folgende Daten der Mitglieder werden erhoben:
 - a. Höhe des Beitrages, Höhe der Spende
 - b. Vorname und Zuname,
 - c. Gültige Adresse,
 - d. Kontonummer, Bankleitzahl und Bankbezeichnung beim Lastschriftverfahren,
 - e. Vor- und Zuname des Kontoinhabers sofern abweichend zum Mitgliedsnamen,
 - f. Email-Adresse.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a. Speicherung,

- b. Bearbeitung,
- c. Verarbeitung,
- d. Übermittlung,

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- (4) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- a. Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - c. Sperrung seiner Daten;
 - d. Löschung seiner Daten.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gifhorn zur Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler an der Isetalschule Kästorf.

Gifhorn-Kästorf, 12.01.2016

Gez. Dr.-Ing. Jürgen Schmitz
(Vorsitzender)

gez. Ralf Pluschkat
(Kassierer)